



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse-
und Informationsamt

Satzung zur Änderung der Verbands- satzung des Zweckverbandes „Zentralkläranlage Ingolstadt“

(OBABI Nr. 19/2011, S. 239)

Vom 21. September 2011

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und 3 und Art. 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555 BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) erlässt der Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt folgende

Satzung:

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt vom 03. Oktober 1986 (RABl OB 1986, S. 288, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Februar 2009, OBABI 2009, S. 46), wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

- (1) In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird „Haushaltsjahres“ ersetzt durch „Wirtschaftsjahres“.
- (2) In § 2 Abs. 3 Satz 3 wird „Art. 46 Abs. 2 KommZG“ ersetzt durch „Art. 44 Abs. 3 KommZG“.
- (3) **§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**
Der Zweckverband hat die Aufgabe eine Zentralkläranlage zu erstellen und zu betreiben und in ihr die aus dem Bereich seiner Mitglieder zugeführten Abwässer zu reinigen. Die Zentralkläranlage ist als optimierter Regiebetrieb des Zweckverbandes organisiert.
- (4) In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird „zwei Verbandsmitgliedern“ ersetzt durch „einem Verbandsmitglied“.
- (5) **§ 8 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:**
Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) In § 11 Nr. 3. werden die Worte „der Jahresrechnung“ ersetzt durch „des Jahresabschlusses“ und „derselben“ durch „dieselben“.
- (7) In § 14 Satz 2 wird nach dem Wort „Verbandsvorsitzenden“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
- (8) **§ 15 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:**
für Ernennungen (Einstellungen, Beförderungen), Versetzungen, Abordnungen, Ruhestandsversetzungen, Anerkennung von ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten und Entlassungen von Beamten/innen der dritten und vierten Qualifikationsebene;
- (9) In § 18 Abs. 3 wird „§ 11 Absatz 1“ durch „§ 11“ ersetzt.
- (10) **§ 18 Abs. 8 Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:**
Ernennungen (Einstellungen, Beförderungen), Versetzungen, Abordnungen, Ruhestandsversetzungen, Anerkennung von ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten und Entlassungen von Beamten/innen der ersten und zweiten Qualifikationsebene, sowie Einstellungen, Höhergruppierungen und Kündigungen von vergleichbaren Beschäftigten des TVöD.
- (11) **§ 20 erhält folgende Fassung:**
(1) Der Zweckverband kann Dienstherr von Beamten sein und Arbeitnehmer beschäftigen.
(2) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsführer (Art. 39 KommZG). Der Verbandsausschuss bestellt einen Betriebsleiter für die Betriebsführung der Zentralkläranlage.
(3) Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsführer durch Beschluss mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden
1. Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach Art. 36 Abs. 2 KommZG,
2. weitere Angelegenheiten unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG
zur selbständigen Erledigung übertragen. Soweit die Verbandsversammlung dem Geschäftsführer Aufgaben übertragen hat, ist er zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen berechtigt.
(4) Der Geschäftsführer sowie der Betriebsleiter nehmen an den Sitzungen des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung beratend teil.
- (12) **§ 21 erhält folgende neue Fassung:**
Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 KommZG in Verbindung mit Art. 88 Abs. 6 GO die Vorschriften des Abschnittes 2 „Wirtschaftsführung und Rechnungswesen“ der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung insoweit entsprechend anzuwenden, als dies nach den weiteren Vorschriften der Verbandssatzung über die Verbandswirtschaft (§§ 22 bis 25) erforderlich ist und soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.
- (13) **Es wird folgender § 22 Abs. 2 eingefügt:**
Der Haushaltssatzung sind als Anlagen ein Wirtschaftsplan des Zweckverbandes, der aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan besteht, ein Auszug aus dem Stellenplan nach § 5 der KommHV-Doppik sowie ein fünfjähriger Finanzplan beizufügen.
- (14) **§ 22 Abs. 2 wird Abs. 3 und erhält folgende neue Fassung:**
Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Das Wirtschaftsjahr beginnt am 01. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des Folgejahres.
- (15) Der bisherige § 22 Abs. 3 wird zur Abs. 4.
- (16) **§ 23 erhält folgende neue Fassung:**
(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs Investitions- und Betriebskostenumlagen. Diese werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
(2) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). Aus dem Bescheid muss hervorgehen, wie der Umlagenbe-

trag berechnet wurde. Ist bereits während des Wirtschaftsjahres absehbar, dass die festgesetzten Umlagebeträge nicht in der vorgesehenen Höhe benötigt werden, so soll auf die Erhebung zur Vermeidung von Überschüssen verzichtet werden. Ergibt sich für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr ein Überschuss, so werden die zuviel erhobenen Umlagen auf neue Rechnung vorgetragen und den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe der auf sie entfallenden Teilbeträge als Zahlungen auf die Umlageschuld des folgenden Wirtschaftsjahres angerechnet.

Investitionskosten

- (3) In das Klärwerk können Abwässer bis zu insgesamt 900 l/s bei Trockenwetter eingeleitet werden (Trockenwetter-Abwassermenge). Davon entfallen auf die Verbandsmitglieder
Stadt Ingolstadt 722,385 l/s
Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord 160,525 l/s
Die Gemeinde Böhmfeld leitet gemäß Zweckvereinbarung vom 21.11.2006 6,950 l/s ein.
Die Gemeinde Hitzhofen leitet gemäß Zweckvereinbarung vom 09.02./14.02.2009 ab dem 01.01.2009 10,140 l/s ein.
- (4) Für Investitionen zu weitergehenden Abwasserreinigung, Betriebsanlagenänderung und -erneuerung ist folgender Umlageschlüssel maßgebend:
Stadt Ingolstadt 722,385/900
Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord 160,525/900
Gemeinde Böhmfeld 6,950/900
Gemeinde Hitzhofen 10,140/900
- (5) Bei Kapazitätserweiterungen ist die Trockenwetter-Abwassermenge insgesamt und für jedes Verbandsmitglied neu festzusetzen. Die mit der Kapazitätserweiterung verbundenen zusätzlichen Trockenwetter-Abwassermengen bilden den Umlageschlüssel für die Investitionskosten.
- (6) Für die Entrichtung der Investitionskostenumlage ist der Baufortschritt der in der Zentralkläranlage vorgenommenen Baumaßnahmen (Ausgaben für getätigte Investitionen) maßgebend. Zur Liquiditätsdisposition sollen die Mitglieder und Einleiter frühzeitig von den Zahlungsterminen unterrichtet werden. Auf Antrag können Investitionskostenumlagen an Stelle einer Barzahlung der Verbandsmitglieder vom Zweckverband mit der Aufnahme von Darlehen finanziert werden. Den Schuldendienst haben die Verbandsmitglieder, die eine Darlehensfinanzierung gewählt haben, dem Zweckverband anteilig im Verhältnis der sich nach den Absätzen 3 und 4 zu errechnenden Investitionskostenumlagen zu erstatten.
- (7) Investitionskosten für Kapazitätserweiterungen oder sonstige Änderungen der Zentralkläranlage, die ausschließlich oder überwiegend nur von einem Teil der Verbandsmitglieder verursacht wurden, sind anteilmäßig von diesen zu tragen. Im Übrigen gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

Betriebskosten

- (8) Die laufenden Betriebskosten werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Wirtschaftsjahr von den einzelnen Verbandsmitgliedern zugeführten Trockenwetter-Abwassermengen. Diese werden aus den gemessenen Abwassermengen nach Abzug der Niederschlagswassermengen nach dem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bestimmt.
- (9) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben: die Höhe des nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll), die im vorletzten Jahr insgesamt zugeführte Abwassermenge sowie die hieraus ermittelte Trockenwetter-Abwassermenge (Berechnungsgrundlage), der Betriebskostenumlagebetrag, der auf 100 cbm der im vorletzten Jahr zugeführten Trockenwetter-Abwassermenge trifft (Umlagesatz), die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied bzw. jeden Einleiter.
- (10) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die zur Messung der Abwassermengen erforderlichen Geräte auf ihre Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der Zweckverband ist berechtigt, diese Messengeräte jederzeit zu überprüfen.
- (11) Die Betriebskostenumlage wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages am 10. jedes Monats fällig. Soweit eine Abwasserabgabe zu entrichten ist, so wird abweichend von Satz 1 die Umlage darauf in dem Monat fällig, in dem auch die Abwasserabgabe zu entrichten ist. Werden die Betriebskostenumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen erhoben werden. Diese betragen für jeden Monat ein Halb von Hundert.
- (12) Ist die Betriebskostenumlage zu Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, gilt vorläufig die im abgelaufenen Rechnungsjahr festgesetzte Betriebskostenumlage. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr sind die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.
- (17) **§ 24 erhält folgende neue Fassung:**
Der Zweckverband führt seine Kassengeschäfte selbst.
- (18) **§ 25 erhält folgende neue Fassung:**
§ 25 Jahresabschluss, Prüfung
(1) Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.
(2) Die Vorprüfung nach den §§ 103 und 106 GO wird vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt als Sachverständiger für die örtliche Prüfung vorgenommen. Diese umfasst auch die Abschlussprüfung. Der Bericht über die Rechnungsprüfung ist der Verbandsversammlung zur Durchführung der örtlichen Prüfung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt den geprüften Jahresabschluss fest und beschließt über die Entlastung.
(3) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

- (19) In § 28 Abs. 3 wird in Satz 1 „§ 23 Abs. 1 mit 3“ ersetzt durch „§ 23 Abs. 4 bis 7“. In Satz 2 wird das Wort „steuerbegünstigte“ durch „gemeinnützige“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2011 in Kraft.

Ingolstadt, 21. September 2011
Zweckverband Zentralkläranlage

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 21. September 2011 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wurde gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Baugenehmigungen

1. Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 26.09.2011 (Az.:03172-11-08)

Vorhaben/Betreff:

Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage hier: 1. Tektur zur Baugenehmig. v. 01.09.2011, Az. 02166-11 Anhebung des Wohngebäudes um 35 cm sowie Lageänderung

Grundstück: Ingolstadt, Paracelsusstraße 7
Gemarkung: Ingolstadt
Flur-Nr.: 1367/19

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 26.09.2011). Geplant ist der Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage; hier: 1. Tektur zur Baugenehmigung v. 01.09.11, Az. 02166-11; Anhebung des Wohngebäudes um 35 cm sowie Lageänderung.

2. Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 29.09.2011 (Az.:03150-11-07)

Vorhaben/Betreff: Reuchlin Gymnasium - Raum A-29 Umbau und Nutzungsänderung

Grundstück: Ingolstadt, Gymnasiumstraße 15
Gemarkung: Ingolstadt
Flur-Nr.: 144

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 29.09.2011). Geplant ist Umbau und Nutzungsänderung Reuchlin Gymnasium - Raum A-29.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klagerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A – Kurzbekanntmachung –

- a) Auftraggeber: Altenheim der Heilig-Geist-Spital Stiftung, Fechtgasse 1, 85049 Ingolstadt; Tel: 0841/305-46 200, Fax: 0841/305-46 291
- b) Vergabe der Wäschereinigung mit bereichsbezogener Sortierung nach den Anforderungen an die Bearbeitung von Wäsche aus dem Gesundheitswesen sowie aus Lebensmittelbetrieben für die Zeit vom 01.01. - 31.12.2012
- c) Anforderungsfrist f. Verdingungsunterlagen: 21.10.2011
- d) Kostenbeitrag: 5,00 € als Verrechnungsscheck; Erstattung: keine; Empfänger: siehe a)
- e) Ablauf der Angebotsfrist: 10.11.2011
- f) Ablauf der Binde-/Zuschlagsfrist: 09.12.2011

Hinweis: Die Langfassung dieser Ausschreibungsanzeige ist im Bay. Staatsanzeiger Nr. 40 einzusehen.